

**Vereinbarung
über die Vergabegrundsätze von kreiseigenen Sporthallen
zwischen
dem Landkreis Leer und dem Kreissportbund Leer**

1.

Folgende Vergabegrundsätze gelten für die Nutzung der Sporthallen an Werktagen:

1.1 Der Vergabemodus der Sporthallenzeiten erfolgt nach folgenden Prioritäten:

- a) Sportunterricht der Schule während der Unterrichtszeit
- b) Vereinssport der dem Kreissportbund angehörigen Sportvereine
- c) Arbeitsgemeinschaften und Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen
- d) Betriebssportgruppen (auch freiwillige Sportgruppen des Lehrerkollegiums)

Der Landkreis Leer stellt dem Kreisportbund für seine Sportvereine und Verbände die Sporthallen außerhalb der schulischen Nutzung zur Verfügung.

Die jährlich neu erstellten Sporthallennutzungspläne treten am ersten Schultag nach den Herbstferien in Kraft.

1.2 Der Zeitraum der außerschulischen Nutzung ist von Montag bis Freitag grundsätzlich 15:30-22.00 Uhr.

Der Landkreis Leer teilt dem Kreissportbund spätestens 2 Wochen nach Schuljahresbeginn den individuellen Beginn der außerschulischen Nutzung mit.

1.3 Bei den jährlich vom Kreissportbund durchzuführenden Hallenvergabebesitzungen werden die Zeiten entsprechend der vom Landkreis Leer zur Verfügung gestellten Hallenzeiten vergeben. Diese Vergabebesitzungen werden bis zum 15.09. eines jeden Jahres abgeschlossen.

1.4 Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass mindestens ein Vertreter an der Vergabebesitzung teilnimmt. Bei Nichterscheinen werden die Hallenzeiten bei Bedarf an andere Vereine vergeben.

Hallensportarten haben Vorrang vor Freiluftsportarten.

1.5 Der Kreissportbund stellt auf der Grundlage der Vergabebesitzungen die Benutzungspläne auf und teilt sie dem Landkreis Leer zur Kenntnis und Zustimmung bis vor den Herbstferien mit. Auskünfte über freie Hallenkapazitäten an den Wochenenden sowie die Vergabe dieser Zeiten erfolgen durch den Landkreis Leer.

1.6 Übungsstunden können nur vergeben werden, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter genannt und bei den Übungsstunden anwesend ist. Die Gruppenstärke muss mindestens 8 Personen für kleine (Einfach-) sowie 12 Personen für große (Zwei- und Dreifach-) Sporthallen betragen. Von der Nutzung werden Sportgruppen ausgeschlossen, die nachweislich (Sporthallenbelegungsbuch) drei zur Verfügung gestellte Hallenzeiten nicht genutzt haben oder andere Nutzungen, abweichend von der Vergabe, festgestellt werden.

- 1.7 Sofern den Nutzern ein Schlüssel zur Verfügung steht, ist die Sporthalle nach der Nutzung zu verschließen.
- 1.8 An allen kreiseigenen Schulen wird ein Sporthallenbelegungsbuch geführt. Für jede Nutzung ist eine vollständige Eintragung vorzunehmen. Festgestellte Schäden oder Mängel sind zu vermerken. Unvollständige, wahrheitswidrige bzw. ausbleibende Eintragungen können zum Nutzungsausschluss führen.
- 1.9 In den Sommerferien bleibt die Sporthalle geschlossen. Während der übrigen Ferienzeiten (Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie den Brückentagen) ist eine Hallenbenutzung für den Übungs- bzw. Punktspielbetrieb möglich, sofern nicht Bau- und Reinigungsmaßnahmen einer Nutzung entgegenstehen. Freiwillige öffentliche Turniere, die eine Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich machen, sollen die Ausnahme bleiben und sind genehmigungspflichtig.
- 1.10 Die Nutzer haben nach Zuteilung der Hallenzeiten dem Kreissportbund eine Haftungserklärung mit dem Namen und der Anschrift des zuständigen Ansprechpartners bis zum 01.11. eines jeden Jahres abzugeben.
Bei Verweigerung dieser Erklärung kann die Weiterbenutzung der Sporthalle untersagt werden.
- 1.11 Die Nutzer haften für Schäden nach der Sporthallenordnung. Der Kreissportbund trägt dafür Sorge, dass die Schadensregulierung gegenüber dem Landkreis Leer abgewickelt wird.
- 1.12 Bei Verstößen gegen diese Grundsätze kann die Weiterbenutzung der Sporthalle durch die Sportvereine vom Landkreis Leer in Abstimmung mit dem Kreissportbund untersagt werden.
- 1.13 Die Grundsätze treten am 01.10.2009 in Kraft.

2.

Folgende Vergabegrundsätze gelten für die Nutzung der Sporthallen an Wochenenden:

- 2.1 Der Landkreis Leer stellt auf Antrag dem Kreissportbund die gewünschten kreiseigenen Turn- und Sporthallen für den Trainingsbetrieb, für freiwillige Turniere sowie für Punktspiele und Pflichtturniere der Fachverbände und Lehrgänge an Wochenenden (Samstag und Sonntag) zur Verfügung. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind der Totensonntag, der Volkstrauertag, Karfreitag, Ostern, Heiligabend, Weihnachten, Silvester und Neujahr. Freiwillige Turniere an Pfingsten sind genehmigungspflichtig und sollen grundsätzlich unterbleiben. Ausnahmegenehmigungen erfordern eine besondere Begründung.

Freiwillige Jugendturniere sowie Hallenmeisterschaftsspiele werden vorrangig an Samstagvormittagen ausgetragen.

Die Benutzung an Samstagen ist grundsätzlich nur in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr sowie an Sonntagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr gestattet.

- 2.2 Die Vereine des Kreissportbundes verpflichten sich, nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung die Sporthalle sowie die Sanitär- und Umkleieräume besenrein zu hinterlassen.

2.3 Die veranstaltenden Sportvereine des Kreissportbundes übernehmen für verursachte Schäden, die bei der genehmigten Nutzung entstehen, die volle Haftung. Diese Regelung wird in den Genehmigungsschreiben genannt werden.

2.4 Der Kreissportbund ist für die ordnungsgemäße Einhaltung der genehmigten Nutzung verantwortlich.

2.5 Die Sportvereine des Kreissportbundes zahlen für die genannte Nutzung bei freiwilligen Turnieren an den Landkreis Leer jeweils ein Benutzungsentgelt. Dieses beträgt je angefangene Stunde:

bei Einfach-Turnhallen	(12 * 24 – 15 * 27 m)	5,11 €
bei Zweifach-Turnhallen	(18 * 22 – 21 * 42 m)	7,67 €
bei Dreifach-Turnhallen	(21 * 45 – 27 * 45 m)	10,23 €

Jugendabteilungen werden ausdrücklich aus dieser Kostenregelung herausgenommen.

Bei Großveranstaltungen, die sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken, kann auf Antrag des veranstaltenden Vereins oder Verbandes der Landkreis Leer abweichende Vereinbarungen mit dem Veranstalter treffen (Festsetzung einer Sondergebühr).

Die Vereine des Kreissportbundes sind dafür verantwortlich, dass die tatsächliche Benutzungsdauer der Abrechnung zugrunde gelegt wird.

Die Vereine des Kreissportbundes verpflichten sich, jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Abrechnungsbescheides das Benutzungsentgelt unter Angabe des jeweiligen Buchungszeichens an die Kreiskasse zu überweisen.

2.6 Der Landkreis Leer beauftragt den zuständigen Hausmeister bzw. einen anderen Bediensteten zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Reinigung und zur Feststellung etwaiger Schäden.

2.7 Der Kreissportbund Leer erkennt die Sporthallenordnung des Landkreises Leer an und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen.

3.

Die Nutzungszeiten der „Sportschule Ostfriesland“ in Hesel werden vom Kreissportbund Leer vergeben.

Leer, den 01.10.2009
Landkreis Leer
e. V.

Leer, den 01.10.2009
Für den Kreissportbund Leer

Bramlage
Landrat

Lüning
Vorsitzender